

01.09.95

In

Verordnung**des Bundesministeriums
des Innern**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes****A. Zielsetzung**

Durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 905) ist die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz mit Wirkung vom 14. Juli 1995 vorläufig an Artikel 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) angepaßt worden. Da die Verordnung vom 4. Juli 1995 gemäß § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, tritt sie mit Ablauf des 14. Oktober 1995 außer Kraft. Um den Ratsbeschluß auch hinsichtlich seines Artikels 2 und auf Dauer in innerstaatliches Recht umzusetzen, ist eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

B. Lösung

Durch Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden ausländische Schüler nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 des oben genannten Beschlusses von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit.

Die Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union wird nach Maßgabe des Artikels 2 des oben genannten Beschlusses als Paßersatz für Ausländer zugelassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.09.95

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) 200 23 Au 156/95

Bonn, den 1. September 1995

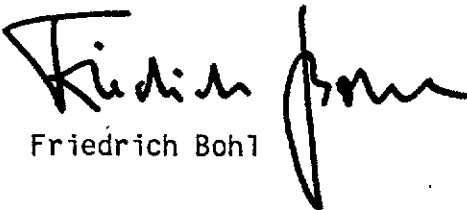
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes**

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Ausländische Schüler bedürfen nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) keiner Aufenthaltsgenehmigung."

2. § 14 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Sammellisten sowie nach Maßgabe des Artikels 2 des in § 4 Abs. 3 bezeichneten Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 Listen der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 905) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Verordnung vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 905) wurden ausländische Schüler für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet nach Maßgabe des Artikels 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union über Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat vom 30. November 1994 von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit.

Diese Verordnung tritt gemäß § 3 Abs. 4 AuslG nach längstens drei Monaten außer Kraft. Es ist daher erforderlich, die getroffenen Regelung durch eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu bestätigen.

Zu Nummer 1

Der o.g. Beschluß sieht in Artikel 1 Abs. 1 vor, daß ein Schüler mit gesetzmäßigem Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzt, als Mitglied einer Schülergruppe im Rahmen eines Schulausfluges in einen Staat der Europäischen Union kein Visum benötigt. Dementsprechend werden mit der Anfügung der neuen Regelung ausländische Schüler für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 des o.g. Beschlusses von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung erfolgt die Klarstellung, daß die Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union als Paßersatz für Ausländer zugelassen wird.

Die Befreiung von der Visumpflicht setzt nach dem o.g. Beschluß voraus, daß beim Grenzübertritt die Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen

543/95

- 4 -

Union mitgeführt wird. Nach Artikel 2 wird diese Liste in allen Mitgliedstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen als gültiges Reisedokument anerkannt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 4 AuslG, die inhaltlich durch die vorliegende Verordnung bestätigt wird, ausdrücklich außer Kraft gesetzt.